

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 710/12 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],

- gegen
- a) den Beweisbeschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 27. Juli 2011 - 15 UF 168/11 -,
 - b) den Beweisbeschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 27. Juni 2011 - 15 UF 168/11 -,
 - c) den Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 26. Mai 2011 - 43 F 71/11 -,
 - d) „die Untätigkeit/Verzögerung beziehungsweise das Unterlassen oder die Verweigerung einer Rechtsgewährung“ durch den 3. Familiensenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Gaier,
Paulus

und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 20. April 2012 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweili-
gen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gaier

Paulus

Britz



Ausgefertigt

(Wol)

Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 801/14 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],

gegen den Beschluss des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg
vom 24. Januar 2014 - VfGBbg 21/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Eichberger

und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 16. April 2014 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

Wolff
(Wolff)

Tarifbeschäftigte

als Urkundenschein der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts